

Präsidialverfügung vom 13. Juli 2026

Allgemeines Feuerverbot im Freien

A. Ausgangslage

Das Ausbleiben von Niederschlägen seit mehreren Wochen haben zu einem sehr grossen Austrocknen der Bodenstreu, des Dürholzes sowie des Waldbodens geführt. Die aktuelle Wetterentwicklung lässt keine ausgiebigen und flächendeckenden Regenfälle erwarten, die zu einer deutlichen Entspannung der Waldbrand-Gefahrenlage führen würden. Bereits der Funkenwurf eines Grillfeuers oder ein unachtsam weggeworfenes Zündholz könnte zu einem Feuer führen, das sich rasch ausbreitet.

Mit Verfügung vom 25. Juni 2026 hat das Amt für Landschaft und Natur des Kantons Zürich ein generelles Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe (bis 200m Abstand) erlassen. Das Verbot gilt auch für fest eingerichtete Feuerstellen und für Feuerwerk.

Die Bewältigungsorganisation Waldbrand (Abteilung Wald Kanton Zürich, GVZ, Stadt Zürich, Stadt Winterthur) beurteilte die aktuelle Situation am 9. Juli 2026 bezüglich Waldbrandgefahr in den Bezirken Affoltern, Zürich, Horgen, Meilen, Uster und Hinwil als hoch. Vor dem Hintergrund der aktuellen Lage spricht die Bewältigungsorganisation Waldbrand den Gemeinden die Empfehlung aus, insbesondere in den genannten Bezirken, den Erlass eines generellen Feuerverbots auf dem gesamten Gemeindegebiet zu prüfen.

Das Ressort Sicherheit, die Feuerpolizei, der Revierförster und der Gemeindepräsident beurteilten die Lage in den letzten Tagen laufend und standen in Kontakt mit den Nachbargemeinden und dem Kanton Zürich. Die Gefahr verschärft sich mit jedem Tag. Damit sind die Voraussetzungen für ein absolutes Feuerverbot gegeben.

B. Rechtsgrundlage

Gestützt auf § 18 der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz vom 8. Dezember 2004 (VVB; LS 861.12) kann bei besonderer Gefahrenlage, insbesondere bei Dürre oder grosser Trockenheit, allgemein verboten werden, Feuerwerk abzubrennen oder offenes Feuer anzuzünden. Zuständig für das Verbot im Wald sowie in Flächen in Waldesnähe ist der Kantonsforstingenieur, im restlichen Gebiet sind es die politischen Gemeinden.

Übertretungen werden nach Art. 38 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG, LS 861.1) bestraft.

Aufgrund der Dringlichkeit ergeht eine Präsidialverfügung i.S. § 41 Gemeindegesetz (GG; LS 131.1).

Der Gemeindepräsident verfügt:

1. Im Gemeindegebiet Meilen wird gestützt auf § 18 VVB ein allgemeines Feuerverbot im Freien erlassen. Das Verbot gilt auch für fest eingerichtete Feuerstellen. Gas- und Elektrogrills auf feuerfestem Untergrund und unter ständiger Aufsicht sind im Siedlungsgebiet erlaubt.

2. Das allgemeine Feuerverbot auf dem Gemeindegebiet Meilen gilt ab 14. Juli 2026. Es dauert bis auf Widerruf.
3. Das Abbrennen von privatem Feuerwerk ist entgegen Art. 25 Abs. 1 der Polizeiverordnung der Gemeinde Meilen auch am 1. August 2026 und in der Nacht auf den 2. August 2026 verboten. Ausgenommen vom Verbot ist das offizielle Gemeindefeuerwerk, das von einem Ponton auf dem See abgefeuert wird.
4. Zuwiderhandlungen werden nach § 38 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehewesen in Verbindung mit § 18 der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz bestraft.
5. Gegen diese Präsidialverfügung kann innert 30 Tagen beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Sihlstrasse 38, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
6. Einem Rekurs gegen diese Verfügung wird aufgrund der Gefahrenlage die aufschiebende Wirkung entzogen.
7. Die Zentralen Dienste werden beauftragt, die Dispo-Ziff. 1-6 im amtlichen Publikationsorgan und auf der Website der Gemeinde zu veröffentlichen.
8. Die Stützpunktfeuerwehr Meilen und die Polizei Region Meilen werden eingeladen, auf ihren Webseiten über das Verbot zu informieren.
9. Das Unterhaltsteam wird beauftragt, die öffentlichen Feuerstellen inner- und ausserhalb des Siedlungsgebiets mit Trassierband abzusperren und mit einem Hinweis auf das Feuerverbot zu versehen. Das gelagerte Feuerholz ist einzuziehen.
10. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Gemeinderat
 - Gemeindeschreiber
 - Gemeindeschreiber-Stv.
 - Leiter Sicherheitsabteilung
 - Kommandant Stützpunktfeuerwehr
 - Leiter Gruppe Feuerwehr
 - Polizei Region Meilen
 - Kantonspolizei Zürich
 - Leiter Tiefbauabteilung
 - Revierförster
 - Unterhalt
 - Co-Leitung Hochbauabteilung
 - Feuerpolizei
 - Festordnerin
 - Zentrale Dienste (Publikation)
 - Sicherheitsabteilung (Aktenablage)

Gemeinderat Meilen



Dr. Christoph Hiller, Gemeindepräsident